



# Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

---

**Nummer**            **8410.01.01**

**Titel**                **Tourismusverordnung**

**Ausgabe**            Ausgabe vom 18.02.2024

Ausgabe vom 13.06.2019

Revision vom 13.06.2017

Revision vom 15.06.2016

Ausgabe vom 12.09.2008

**Gültig ab**            05.03.2024 - übersetzt

## **Einleitende Bemerkungen**

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

## **Inhalt**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>II. Gästetaxen</b>	<b>3</b>
<b>III. Tourismusabgabe</b>	<b>5</b>
<b>IV. Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>7</b>

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Zweck**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.

### **Träger der Aufgaben**

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Veranlagung und den Einzug der Gästetaxen und der Tourismusabgabe besorgt die Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Die nach Abzug der Einzugskaosten verbleibenden Einnahmen werden nach Massgabe des Gesetzes über Gäste- und Tourismusabgaben, der Ausführungsbestimmungen und der Leistungsvereinbarung mit der Destinationsorganisation verwendet.

## **II. GÄSTETAXEN**

### **Gästeinmeldung und Gästestatistik**

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Beherberger sind verpflichtet, der Meldepflicht gemäss kantonalem Recht<sup>1</sup> nachzukommen.

<sup>2</sup> Beherberger im Sinne von Art. 13 lit. a TG sind zudem verpflichtet, Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen.

### **Steuerperiode / Bemessungsperiode**

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Jahrespauschalen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

---

<sup>1</sup> Art. 3ff der Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz; BR 945.110

**Bemessung der Gästetaxe****Art. 5**

<sup>1</sup> Die Ansätze für die einzelne Gästetaxen und die verschiedenen Pauschalen betragen:

- a) Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung Fr. 2.50.
- b) Die als Jahrespauschale bei Beherbergern in Rechnung gestellte Gästetaxe beträgt:
  - **Hotels** pro Zimmer Fr. 350.00
  - **Ferienwohnungen** pro Quadratmeter Nettowohnfläche Fr. 7.00
  - **Privatzimmer** pro Zimmer Fr. 105.00
  - **Gruppenunterkünfte** pro Schlafplatz Fr. 45.00
  - **Campingplätze** pro Stellplatz Fr. 105.00
- c) Die obligatorische Jahrespauschale für Ferienwohnungen beträgt:
  - Grundtaxe pro Wohnung und Jahr Fr. 100.00
  - Betrag pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr Fr. 5.00

**Befreiung und Rückerstattung****Art. 6**

<sup>1</sup> Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht sind mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der Person oder Personengruppe in der Gemeinde schriftlich und begründet bei der Gemeinde Sagogn einzureichen.

<sup>2</sup> Das Einreichen eines Befreiungsgesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, wird die in der Zwischenzeit entrichtete Gästetaxe ganz oder teilweise erstattet.

<sup>3</sup> Gesuche nach Art. 11 Abs. 3 TG sind innert 3 Monaten nach Ablauf des befreiten Mietverhältnisses der Gemeinde Sagogn einzureichen.

### III. TOURISMUSABGABE

**Ansätze der Tourismusabgabe** **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Tourismusabgabe wird jährlich erhoben und beträgt:

- a) Die von allen Pflichtigen zu entrichtende Grundtaxe Fr. 150.00
- b) für Beherberger gemäss Art. 13 lit. a) und b) TG
  - **Hotels pro Zimmer** bis zum 100. Zimmer Fr. 90.00
  - **Hotels pro Zimmer** ab dem 101. Zimmer Fr. 60.00
  - **Ferienwohnungen** pro Quadratmeter Nettowohnfläche Fr. 1.50
  - **Privatzimmer** pro Zimmer Fr. 15.00
  - **Gruppenunterkünfte** pro Schlafplatz Fr. 7.00
  - **Campingplätze** pro Stellplatz Fr. 15.00
- c) Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 13 lit. c) bis e) TG nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der AHV-Lohnsumme gemäss nachstehender Tabelle:

	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0
Alpgenossenschaften		X		X				
Antiquitätenhandel			X			X		
Apotheken / Drogerien		X				X		
Architekten / Ingenieure		X				X		
Ärzte / Zahnärzte		X				X		
Autospenglereien		X			X			
Bäckerei / Konditorei		X				X		
Banken		X						X
Bars / Dancings / Diskotheken			X			X		
Bauhaupt- und Nebengewerbe		X				X		
Bauleitungen		X				X		
Bekleidungsgeschäfte / Boutiques			X			X		
Berg- und Wanderführer			X			X		
Bergbahn- und Skiliftgesellschaften			X			X		

Bergsteigerschulen / Bergführerorganisationen		X		X		
Blumenhandlungen	X		X			
Buchhandlungen / Papeterien	X			X		
Busunternehmer		X	X			
Coiffeursalon / Parfümerien / Kosmetik	X		X			
Computerfirmen	X		X			
Druckereien	X		X			
Elektrizitätswerke/Stromproduzenten/ Energieversorgungsunternehmen		X		X		
Fahrschulen	X			X		
Fitnesscenter		X	X			
Fluglehrer		X		X		
Forstwirtschaftsbetriebe	X		X			
Fotogeschäfte		X		X		
Freizeitanbieter		X		X		
Galerien		X		X		
Garagen	X		X			
Getränkhandel	X		X			
Golfplatzbetreiber		X		X		
Golflehrer		X		X		
Golfschulorganisationen		X		X		
Hänggleiter- und Deltaflugschulen		X		X		
Haus- und Wohneinrichtungen	X		X			
Immobilien		X				X
Kioske, Tabak- und Rauchwarenhandlungen	X		X			
Kleinhandwerker	X			X		
Landwirtschaftsbetriebe	X		X			
Lebensmittel- und Haushaltgeschäfte	X		X			
Massagen	X		X			
Metzgerei	X		X			
Pferdekutschenhalter		X	X			
Physiotherapie	X			X		
Privatskilehrer		X		X		
Radio- und Fernsehgeschäfte	X		X			
Rechtsanwälte / Notare	X					X
Reinigungen / Betriebsreinigungen	X		X			
Reisebüros	X		X			
Restaurant (Ganzjahr / Saison)		X		X		
Schuhgeschäfte		X		X		
Ski-, Snowboard-, Langlauf-, Privatschulorganisationen		X		X		
Souvenirgeschäfte		X		X		
Spielsalon		X	X			
Sportgeschäfte / Mietservice		X		X		
Sportlehrer		X		X		
Tankstelle	X		X			
Taxihalter		X	X			
Tennislehrer		X		X		
Tierärzte	X			X		

Transportunternehmen		X				X		
Treuhänder / Berater		X					X	
Uhren- / Schmuckgeschäfte			X				X	
Versicherungen		X					X	
Verwalter von Ferienwohnungen			X			X		
Wäschereien, Reinigungen		X		X				

## Berechnungstabelle

Summe der Punkte	Promilleanteil der AHV- Lohnsumme
2.0	1.00 ‰
2.5	1.25 ‰
3.0	1.50 ‰
3.5	1.75 ‰
4.0	2.00 ‰
4.5	2.25 ‰
5.0	2.50 ‰

<sup>2</sup> Betriebe, welche in Art. 13 TG nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehenden lit. b) und c) erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

**Steuerperiode/  
Bemessungsperiode**

### Art. 8

<sup>1</sup> Die Tourismusabgabe wird jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr. Bemessungsgrundlagen sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.

## IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

**Meldepflicht,  
Bezug der Formulare**

### Art. 9

<sup>1</sup> Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

<sup>2</sup> Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen, insbesondere die amtlichen Meldescheine und die für die Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Gemeinde Sagogn zu beziehen.

<sup>3</sup> Pflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.

<sup>4</sup> Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

#### **Unterbährige Steuerpflicht**

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Unterliegt ein Abgabepflichtiger in der Gemeinde Sagn nicht währing eines ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Gätetaxe oder der Tourismusabgabe, ist die Grundgebühr dennoch im vollen Umfang geschuldet.

<sup>2</sup> Die variablen Abgaben werden auf das gesamte Jahr berechnet und pro rata erhoben. Angefangene Monate zählen voll.

<sup>3</sup> Betriebe, die nur währing einer Saison im Jahr geöffinet sind und Jahrespauschalen gemäss Art. 6 lit. b) oder Art. 8 Abs. 1 lit. b) ABzTG entrichten, bezahlen 75 Prozent der ordentlichen Ansätze, aber die volle Grundgebühr.

#### **Veranlagung und Bezug**

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Veranlagung und Rechnungsstellung für die Gätetaxe und Tourismusabgaben erfolgt für alle Pflichtigen jeweils im Frühjahr.

<sup>2</sup> Abweichende Regelungen gelten in folgenden Fällen:

- für Beherberger im Sinne von Art. 13 lit. a) TG werden die pauschalen Gätetaxen und die Tourismusabgaben in der Regel quartalsweise als Akontozahlungen einmal pro Jahr in Rechnung gestellt.
- Gätetaxen für einzelne Übernachtungen gemäss Art. 9 Abs. 1 TG werden innert 30 Tagen veranlagt und in Rechnung gestellt.

#### **Fälligkeit**

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

**Gebühren****Art. 13**

<sup>1</sup> Die Gebührenansätze werden vom Gemeindevorstand jährlich festgelegt und jeweils im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

**Gebühren****a) Abgabe an den Gast****Art. 14**

<sup>1</sup> Der abgabepflichtige bzw. berechtigte Gast erhält für die Dauer seines Aufenthaltes bzw. seiner Gästetaxenabgabepflicht eine Gästekarte, die vom Beherberger abgegeben werden muss.

<sup>2</sup> Die Gästekarte ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist zur Inanspruchnahme von damit verbundenen Leistungen unaufgefordert vorzuweisen.

<sup>3</sup> Auf der Gästekarte sind aufzuführen: Name, Kategorie, Gültigkeitsdauer und der Beherberger bzw. Wohnungsinhaber.

**b) Bezug****Art. 15**

<sup>1</sup> Der Beherberger bezieht die Gästekarten jeweils pro Kalenderjahr bei der Gemeindekanzlei.

<sup>2</sup> Mit dem Bezug der Gästekarten wird dem Beherberger ein Formular abgegeben, in dem er die Abgabe der erhaltenen Karten einzutragen hat. Zusätzliche Karten werden immer nur gegen Rückgabe des korrekt ausgefüllten Formulars betreffend Abgabe der bereits bezogenen Karten ausgehändigt.

**Inkraftsetzung****Art. 16**

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen treten in Kraft, sobald sie vom Gemeindevorstand genehmigt wurden.

<sup>2</sup> Diese Bestimmungen ersetzen alle bisherigen.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	05.03.2024
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	-
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-